

terschied, insbesondere nach Rasse, Hautfarbe oder ~~über~~ <sup>329</sup> gung jeder Form von Rassendiskriminierung, das Überein-  
ler Herkunft, Anspruch auf alle darin verkündeten ~~Rechten~~ <sup>330</sup> Rechte von Menschen mit Behinderun-  
Freiheiten haben, ~~und~~ <sup>331</sup> Übereinkommen über konsularische Be-  
ziehungen

*sowie bekräftigend*, dass jeder das Recht hat, sich inner-  
halb eines Staates frei zu bewegen und seinen Aufenthaltsort  
frei zu wählen und jedes Land, einschließlich seines eigenen,  
zu verlassen und in sein Land zurückzukehren,

*unter Hinweis* auf den Internationalen Pakt über bürger-  
liche und politische Rechte

<sup>325</sup> und den Internationalen Pakt  
über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>325</sup>, das  
Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, un-  
menschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe<sup>326</sup>,  
das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskri-  
minierung der Frau<sup>327</sup>, das Übereinkommen über die Rechte  
des Kindes<sup>328</sup>, das Internationale Übereinkommen zur Beseiti-

---

*aner kennend*, wie wichtig es ist, im Hinblick auf die internationale Migration einen umfassenden und ausgewogenen Ansatz zu verfolgen, und eingedenk dessen, dass Migration das wirtschaftliche, politische, soziale und kulturelle Gefüge von Staaten und die zwischen einigen Regionen bestehenden historischen und kulturellen Bindungen bereichert,

*sowie in Anerkennung* der Verpflichtungen der Herkunfts-, Transit- und Zielländer nach den internationalen Menschenrechtsnormen,

*unterstreichend*, wie wichtig es ist, dass die Staaten in Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen und

granten während ihres Transits, namentlich in Häfen und auf Flughäfen sowie an Grenzen und Migrationskontrollstellen, zu verhindern, die in solchen Einrichtungen und in Grenzgebieten tätigen Amtsträger darin zu schulen, Migranten mit Respekt und im Einklang mit dem Gesetz zu behandeln, und jede Verletzung der Menschenrechte von Migranten, unter anderem willkürliche Inhaftierung, Folter und Verletzungen des Rechts auf Leben, einschließlich außergerichtlicher Hinrichtungen, während ihres Transits aus ihrem Herkunftsland in das Zielland und umgekehrt, einschließlich ihres Transits über nationale Grenzen hinweg, in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften strafrechtlich zu verfolgen;

f) unterstreicht das Recht der Migranten auf Rückkehr in das Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, und weist darauf hin, dass die Staaten die angemessene Aufnahme der rückkehrenden Staatsangehörigen gewährleisten müssen;

g) erklärt erneut nachdrücklich, dass die Vertragsstaaten verpflichtet sind, die uneingeschränkte Achtung und Einhaltung des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen<sup>331</sup> sicherzustellen, insbesondere im Hinblick auf das Recht aller ausländischen Staatsangehörigen, ungeachtet ihres Einwanderungsstatus im Falle der Festnahme, Inhaftierung oder Untersuchungshaft oder eines anderweitigen Freiheitsentzugs mit einem Konsularbeamten des Entsendestaates zu verkehren, und die Pflicht des Aufnahmestaats, den ausländischen Staatsangehörigen unverzüglich von seinen Rechten nach dem Übereinkommen in Kenntnis zu setzen;

h) ersucht alle Staaten, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den anwendbaren völkerrechtlichen Übereinkünften, deren Vertragspartei sie sind, das Arbeitsrecht wirksam durchzusetzen, namentlich indem sie gegen arbeitsrechtliche Verstöße vorgehen, die die Arbeitsbeziehungen und Arbeitsbedingungen von Arbeitsmigranten betreffen, unter anderem ihre Entlohnung, die Gesundheits- und Sicherheitsbedingungen am Arbeitsplatz und das Recht auf Vereinigungsfreiheit;

i) legt allen Staaten nahe, im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften und Vereinbarungen rechtswidrige Hindernisse, die dem sicheren, transparenten, uneingeschränkten und zügigen Transfer von Überweisungen, Einkünften, Vermögenswerten und Ruhestandsgeldern von Migranten in ihr Herkunfts- oder ein Drittland im Wege stehen könnten, zu beseitigen und gegebenenfalls Maßnahmen zur Lösung der sonstigen Probleme zu erwägen, die solche Transfers möglicherweise behindern;

j) weist darauf hin, dass in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte anerkannt wird, dass jeder Mensch Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei den zuständigen innerstaatlichen Gerichten gegen Handlungen hat, durch die seine ihm zustehenden Grundrechte verletzt werden;

5. *betont*, wie wichtig es ist, Menschen in Situationen, die sie verwundbar machen, zu schützen, und

a) äußert sich in diesem Zusammenhang besorgt über die vermehrten Aktivitäten grenzüberschreitender und innerstaatlicher Gruppierungen der organisierten Kriminalität und

anderer, die ohne Rücksicht auf gefährliche und unmenschliche Bedingungen, unter flagranter Verletzung des innerstaatlichen Rechts und des Völkerrechts und unter Verstoß gegen internationale Normen von Verbrechen an Migranten, insbesondere an Frauen und Kindern, profitieren;

b) äußert sich außerdem besorgt über das hohe Maß an Straflosigkeit, das Menschenhändler und ihre Komplizen sowie andere Angehörige von Gruppierungen der organisierten Kriminalität genießen, und in diesem Zusammenhang über die Verweigerung von Recht und Gerechtigkeit für Migranten, die Opfer von Rechtsverletzungen sind;

c) begrüßt die Einwanderungsprogramme einiger Länder, die Migranten die volle Integration in das Aufnahmeland ermöglichen, die Familienzusammenführung erleichtern und ein harmonisches, tolerantes und respektvolles Umfeld fördern, und legt den Staaten nahe, die Möglichkeit zu erwägen, derartige Programme zu beschließen;

d) legt allen Staaten nahe, Politiken und Programme zur internationalen Migration auszuarbeiten, die die geschlechtsspezifische Dimension berücksichtigen, damit die erforderlichen Maßnahmen zum besseren Schutz von Frauen und Mädchen vor Gefahren und Missbrauch während der Migration getroffen werden;

e) fordert die Staaten auf, angesichts der Schutzbedürftigkeit von Kindermigranten die Menschenrechte dieser Kinder, insbesondere von unbegleiteten Kindermigranten, zu schützen und dabei sicherzustellen, dass das Wohl des Kindes bei ihrer Integrations-, Rückkehr- und Familienzusammenführungspolitik an erster Stelle steht;

f) legt allen Staaten nahe, jede diskriminierende Politik, die Kindermigranten den Zugang zu Bildung verwehrt, zu verhüten und zu beseitigen;

g) fordert die Staaten nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass die Rückführungsmechanismen die Ermittlung und

dels<sup>342</sup>, nachdrücklich auf, sie voll umzusetzen, und fordert die Staaten, die diese Übereinkünfte noch nicht ratifiziert ha-

unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ weiter zu prüfen.

### RESOLUTION 65/213

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/456/Add.2 (Part II), Ziff. 135)<sup>344</sup>.

#### 65/213. Menschenrechte in der Rechtspflege

*Die Generalversammlung,*

*eingedenk* der in den Artikeln 3, 5, 8, 9 und 10 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>345</sup> verankerten Grundsätze sowie der einschlägigen Bestimmungen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und der dazugehörigen Fakultativprotokolle<sup>346</sup>, insbesondere der Artikel 6 und 10 des Paktes, sowie aller anderen einschlägigen internationalen Verträge,

*unter Hinweis* auf alle Resolutionen der Generalversammlung, des Menschenrechtsrats, der Menschenrechtskommission und des Wirtschafts- und Sozialrats, die für das Thema der Menschenrechte in der Rechtspflege relevant sind, einschließlich der Resolutionen der Generalversammlung 60/159 vom 16. Dezember 2005 und 62/158 vom 18. Dezember 2007, der Resolution 10/2 des Menschenrechtsrats vom 25. März 2009<sup>347</sup> und der Resolution 2009/26 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 30. Juli 2009,

*unter Hinweis* auf die zahlreichen internationalen Normen im Bereich der Rechtspflege,

*unter Begrüßung* der Grundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht

freiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige (Bangkok-Regeln)<sup>348</sup> als eine neue Entwicklung, deren gebührende Berücksichtigung empfohlen wird,

*sowie unter Begrüßung* der Erklärung von Salvador über umfassende Strategien für globale Herausforderungen: Systeme für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und ihre Entwicklung in einer sich verändernden Welt, die auf dem vom 12. bis 19. April 2010 in Salvador (Brasilien) abgehaltenen Zwölften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege verabschiedet wurde<sup>349</sup>,

*in Anerkennung* der Anstrengungen, die der Generalsekretär unternimmt, um die Koordinierung der Tätigkeiten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Rechtspflege, der Rechtsstaatlichkeit und der Jugendstrafrechtspflege zu verbessern,

*mit Anerkennung Kenntnis nehmend* von der wichtigen Arbeit, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Rechts-